

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2020

Nr. 2020/1050

Trimbach: Änderung Geltungsbereich Spezieller Bebauungsplan «Brückenstrasse Nord», Änderung Bauzonenplan Brückenstrasse Nord und Änderung Erschliessungsplan Kindergarten Brückenstrasse

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Trimbach unterbreitet dem Regierungsrat Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung im Bereich Brückenstrasse Nord zur Genehmigung. Die Nachfolgend genannten Dokumente beinhalten Genehmigungsinhalte. Es sind dies:

- Änderung Geltungsbereich Spezieller Bebauungsplan «Brückenstrasse Nord» 1:2'000
- Änderung Bauzonenplan Brückenstrasse Nord 1:2'000
- Änderung Erschliessungsplan Kindergarten Brückenstrasse 1:2'000.

Orientierender Bestandteil des Genehmigungsdossiers ist:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1).

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Die Einwohnergemeinde Trimbach ist als Vorort von Olten eine der grösseren und dynamischeren Gemeinden des Kantons. Entsprechend entwickelt sich die Anzahl der Kinder. Mit einer Anpassung der Nutzungsplanung soll nun auf diese Entwicklung reagiert werden. Die vorgelegte Planung soll den Rahmen zur Erstellung eines zweigeschossigen Gebäudes für die drei Klassen des Kindergartens auf der gemeindeeigenen Parzelle GB Trimbach Nr. 2251 ermöglichen. Dieser ersetzt den an selber Stelle bestehenden, eingeschossigen Doppelkindergartenbau. Die Parzelle befindet sich rechtsgültig in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA). Art und Mass der Nutzung in dieser Zone sind unter § 11 des kommunalen Zonenreglements festgeschrieben.

Gleichzeitig wird die Parzelle GB Nr. 2251 von einer Gestaltungsplanpflicht nach § 14 im ZR überlagert. Über einen Grossteil dieses gestaltungsplanpflichtigen Areals erstreckt sich der (altrechtliche) Spezielle Bebauungsplan «Brückenstrasse Nord». Spezielle Bebauungspläne sind, gestützt auf § 155 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), weiterhin rechtsgültig und werden analog § 44 PBG als Gestaltungspläne behandelt. Die vorgelegte Planung beabsichtigt einen Teil des durch den Speziellen Bebauungsplan definierten Geltungsbereichs - analog zur Gestaltungsplanpflicht im Zonenplan - auf der Parzelle GB Trimbach Nr. 2251 aufzuheben.

Die Planung wird der ordentlichen Revision der Ortsplanung vorgezogen. In der Interessenabwägung wird der unmittelbare Handlungsbedarf zur Schaffung von Schulraum vorliegend massgebend gewichtet. Durch die Planung wird der Spezielle Gestaltungsplan in der neuen Form

nicht bestätigt, sondern - wie im Raumplanungsbericht dargelegt - die Überprüfung dessen explizit in der Revision der Ortsplanung vorgesehen. Damit wird sichergestellt, dass die gewünschte Siedlungsentwicklung in diesem Quartier nicht durch die vorliegende Planung vorweggenommen, sondern unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes in der Revision der Ortsplanung festgelegt werden kann.

2.2 Verfahren

2.2.1 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 13. Januar 2020 bis zum 11. Februar 2020. Die vorgelegte Planung wurde in der Einwohnergemeinde Trimbach (kommunale Inhalte) und auf dem Kreisbauamt II (kantonale Inhalte) aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist wurde weder bei der Einwohnergemeinde noch beim Regierungsrat bzw. dem Bau- und Justizdepartement Einsprache erhoben. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 17. März 2020.

2.2.2 Prüfung von Amtes wegen

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Sie ist zu genehmigen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Änderung Bauzonenplan Brückenstrasse Nord sowie die Änderung Erschliessungsplan Kindergarten Brückenstrasse der Einwohnergemeinde Trimbach werden genehmigt.
- 3.2 Die Änderung Geltungsbereich Spezieller Bebauungsplan «Brückenstrasse Nord» der Einwohnergemeinde Trimbach wird genehmigt.
- 3.3 Die über die Parzelle GB Trimbach Nr. 2251 bestehende Gestaltungsplanpflicht steht mit der vorgelegten Änderung des Bauzonenplans im Widerspruch und wird aufgehoben.
- 3.4 Der mit RRB Nr. 4260 vom 15. Juli 1975 genehmigte Plan Spezieller Bebauungsplan «Brückenstrasse Nord» verliert im Bereich der Parzelle GB Trimbach Nr. 2251 seine Rechtskraft. Die Bestimmungen und restlichen Inhalte des rechtsgültigen Bebauungsplans behalten ihre Rechtskraft. Sie sind im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu überprüfen.

- 3.5 Die Einwohnergemeinde Trimbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 2'023.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011131 / 014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (fst) (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plansatz (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4601 Olten, mit 1 gen. Plansatz (später)

Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Plansatz (später) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Trimbach, Bauamt, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach

Planteam S AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Trimbach: Genehmigung Änderung Geltungsbereich Spezieller Bebauungsplan «Brückenstrasse Nord», Änderung Bauzonenplan Brückenstrasse Nord und Änderung Erschliessungsplan Kindergarten Brückenstrasse)